

## **Satzung des Vereins Momelino e. V.**

### **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen Momelino e. V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Lützner Straße 91  
Raumstation – Tapetenwerk Haus K Leipzig.

### **§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung**

die Förderung von Kunst und Kultur

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Förderung mildtätiger Zwecke, der Bildung und Erziehung sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke durch die Verbesserung der Bedingungen durch die pädagogische Begleitung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein Momelino e. V. möchte insbesondere gerne durch die Verbesserung der Bildungschancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer Herkunft mehr Teilhabe an Bildung erreichen, denn Herkunft soll nicht über die Bildungszukunft entscheiden.

Der Verein will daher Projekte anstoßen und selbst realisieren, die bestehende Vielfalt schulischer und vorschulischer Initiativen kommunizieren, Austausch, Wettbewerb sowie deren Qualität und Verbreitung fördern. Dabei wird er auch operativ tätig. Der Verein will darüber hinaus mit der Unterstützung von Veranstaltungen Zeichen setzen und Impulse geben für richtungweisende Ideen, Konzepte und Projekte in der allgemeinen und beruflichen Bildung.

2. Der Zweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
  1. Der Verein entwickelt und betreut Projekte für die allgemeine und berufliche Bildung. Die Projekte bewegen sich in erster Linie im Umfeld der sozialen, kulturellen, ökonomischen, gesundheitlichen und mathematischen, informellen (Medien), naturwissenschaftlichen und technischen (MINT) Bildung. Der Verein wendet sich mit seinen

Maßnahmen an Kinder und Jugendliche sowie an die für die Erziehung, Bildung und Ausbildung Verantwortlichen in Elternhaus, Kindergarten Schule, Betrieben, Jugend- und Sportverbänden sowie an andere Institutionen.

2. Der Verein sieht einen Schwerpunkt seiner Arbeit insbesondere in der pädagogischen und bildungspolitischen Beratung, der Konzeption von Bildungsprojekten, der redaktionellen Entwicklung von Inhalten sowie der Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle. Darüber hinaus führt der Verein Evaluationen durch. Für die Realisierung der verschiedenen Medien und Maßnahmen (Print, Internet, Veranstaltungen uvm.) arbeitet der Verein mit Agenturpartnern zusammen, soweit seine Mitglieder dies nicht selber durchführen können.
3. Der Verein konzeptioniert und entwickelt kindgerechte Medienprodukte. Des Weiteren konzeptioniert er medienpädagogischer Veranstaltungen (z. B. Workshops), die er auch selber durchführt. Hierbei nutzt er verschiedene audiovisuellen Mittel und Verfahren, wie z. B. Musik, Bücher, Computer etc. Dabei steht auch die Vermittlung von Kompetenzen im Rahmen der Medienarbeit mit Kindern und Jugendlichen im Fokus.
4. Des Weiteren verwirklicht der Verein seinen Zweck u. a. durch Projekte zur Unterstützung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements. Hierbei will der Verein die Förderung von lokaler Vernetzung durch das gemeinsame zielorientierte Zusammenwirken zum Ziele der besseren Bildung für Kinder und Jugendliche von Menschen und Institutionen (Vereinen, Unternehmen etc.), die in verschiedenen Praxisfeldern arbeiten, erreichen. Insbesondere benachteiligten Kindern und Jugendlichen sollen durch die Realisierung von Patenschaftsprojekten durch lokales Engagement gefördert werden.

Die Realisierung der Projekte erfolgt deutschlandweit.

Die Zwecke des Vereins können sowohl durch eigene operative Tätigkeit als auch durch Förderung von Projekten Dritter verwirklicht werden. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann sich der Verein gemäß § 57 AO anderer als gemeinnützig oder mildtätig anerkannter Einrichtungen sowie Hilfspersonen bedienen.

Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

Die Realisierung der Projekte erfolgt deutschlandweit. Auf Leistungen des Vereins besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Sach- und Geldspenden, Fördergelder, Herausgabe von Textmaterialien sowie Veranstaltungen. Für die Realisierung der verschiedenen Projekte wirbt die Stiftung auch Sponsoren an, soweit dies die steuerbegünstigte Betätigung gestattet.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

#### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (und Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntgegeben.

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Entlastung des Vorstands,
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie
  - die Auflösung des Vereins zu bestimmen
1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
  2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
  3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
  4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
  5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
  6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
  7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 Personen.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende ist auch für die den finanziellen Bereich, insbesondere Buchhaltung und Kassenführung zuständig.

Der Verein wird jeweils einzeln durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden rechtsgeschäftlich vertreten.

2. Der Vorstand ist grundsätzlich von den Beschränkungen des § 181 BGB (Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst) befreit.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutsches Kinderhilfswerk e. V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Vereinssitz.